

6. Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hähnichen vom 07.10.2015

(1) Der Elternbeitrag wird pro Kind, Monat, und Betreuungszeit festgelegt. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Landkreis Görlitz besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag, wie sich auch der Elternbeitrag für Alleinerziehende ermäßigt. Der Elternbeitrag für Krippenkinder gilt bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Einrichtung	Betreuungszeit	Elternbeitrag je Kind/Monat			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Kinderkrippe	9 Stundenbetreuung (allein erziehend)	275,00 (261,25 €)	192,50 € (178,75 €)	82,50 € (68,75 €)	27,50 € (13,75 €)
	6 Stundenbetreuung (allein erziehend)	183,35 € (174,15 €)	128,35 € (119,15 €)	55,00 € (45,85 €)	18,35 € (9,15 €)
	4,5 Stundenbetreuung (allein erziehend)	137,50 € (130,65 €)	96,25 € (89,40 €)	41,25 € (34,40 €)	13,75 € (6,90 €)
Kindergarten	9-Stundenbetreuung (allein erziehend)	125,00 € (118,75 €)	87,50 € (81,25 €)	37,50 € (31,25 €)	12,50 € (6,25 €)
	6 Stundenbetreuung (allein erziehend)	83,35 € (79,20 €)	58,35 € (54,20 €)	25,00 € (20,85 €)	8,35 € (4,20 €)
	4,5 Stundenbetreuung (allein erziehend)	62,50 € (59,40 €)	43,75 € (40,65 €)	18,75 € (15,65 €)	6,25 € (3,15 €)

(2) Für Gastkinder ist eine tageweise Betreuung bis zu drei Tagen im Monat möglich. Die Beiträge pro Tag betragen:

Kinderkrippe 9 Stunden 13,10 €
 6 Stunden 8,75 €
 4,5 Stunden 6,55 €

Kindergarten 9 Stunden 5,95 €
 6 Stunden 4,00 €
 4,5 Stunden 3,00 €

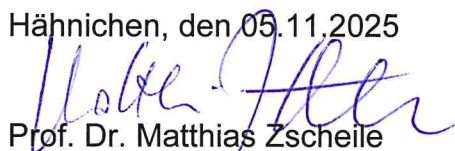
(3) Für jede angefangene Stunde, die über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, ist in der Kindertageseinrichtung im Bereich Kindergarten zusätzlich ein

Entgelt von 2,00 € zu entrichten, für die Betreuung von Krippenkindern wird zusätzlich ein Entgelt von 4,00 € berechnet.

(4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

Die Anlage tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Hähnichen, den 05.11.2025


Prof. Dr. Matthias Zscheile
Bürgermeister der Gemeinde Hähnichen



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht wurden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.